

**VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Bewilligt	GESETZENTWURF
Zi.	20 -GE/19-17
Datum:	7. JAN. 1998
Verteilt	7.1.98

Dr. Kayer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am
-	-	DI Pa/Ha	DI Pauritsch, 233	29. Dezember 1997

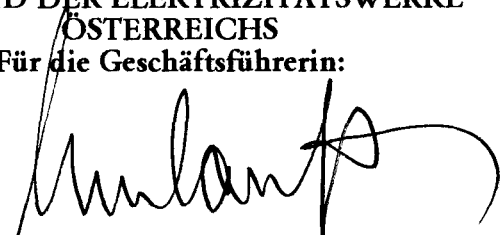
VEÖ-Stellungnahme zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen, wie vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewünscht, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

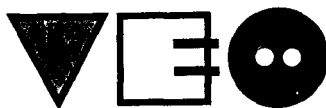
**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS**
Für die Geschäftsführerin:

i.A. 
(Dipl.-Ing. Dieter Umlauf)

Beilage

PA

3/BKG_PARL.DOC



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Praterstraße 31
1020 Wien

Ihr Zeichen
ZL 66.700/1-3/97

Ihre Nachricht vom
12. November 1997

Unser Zeichen
DI Pa/Ha

Sachbearbeiter, DW
DI Pauritsch, 233

Wien, am
18. Dezember 1997

Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Zum obigen Gesetzesentwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 2 Abs. 3:

Auch wenn sich der Gesetzesentwurf in § 2 Abs. 3 ausdrücklich auf "Hoch- und Tiefbauarbeiten" bezieht, so ist zu befürchten, daß bei strenger Auslegung auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Leitungen und Schaltanlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter dessen Geltungsbereich subsumiert werden, weil Leitungsmaste im weiteren Sinne auch als "Bauwerke" definiert werden. Wir ersuchen daher, derartige Arbeiten im Sinne einer Klarstellung in geeigneter Weise vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

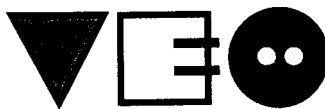
In diesem Sinne sollte nach unserer Ansicht § 2 Abs. 3 durch folgenden Satz ergänzt werden:

"Nicht zu diesen Arbeiten zählen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Leitungen und Schaltanlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit sie von diesen selbst oder von einschlägigen Fachfirmen durchgeführt werden."

Sollte für eine derartige Ergänzung des Gesetzes kein Konsens erreichbar sein, schlagen wir alternativ vor, im Detail Ergänzungen in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 vorzunehmen.

Eine Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, daß Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Hochspannungsleitungen und Schaltanlagen von EVU weitgehend durch das nicht vorhersehbare Störungs- und Ausfallgeschehen bestimmt sind und deshalb in der Regel sehr kurzfristig durchgeführt werden müssen. In diesem Falle ist es daher nicht möglich, daß "vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird", selbst wenn dabei Arbeiten zu verrichten sein sollten, die "mit besonderen Gefahren für Sicherheit und

3/BKG-STEL.DOC



- 2 -

Gesundheit von Arbeitnehmern verbunden sind". Arbeiten dieser Art gehören im übrigen zu den täglichen Aufgaben der Mitarbeiter eines EVU.

Für Arbeiten an Hochspannungsleitungen werden von den Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes ausschließlich Fachkräfte herangezogen, die aufgrund ihrer hohen Qualifikation in der Lage sind, derartige Tätigkeiten auszuführen, ohne dabei einer "erhöhten Gefahr für Sicherheit und Gesundheit" ausgesetzt zu sein. Dieses Personal erhält ständig Schulungen im Bereich der Unfallvermeidung, des ArbeitnehmerInnenschutzes und des einschlägigen Vorschriftenwesens. Die Erstellung eigener Sicherheits- und Gesundheitschutzpläne für diese Arbeiten führt daher in diesem Fall nicht zu einer Erhöhung der Arbeitssicherheit.

Wir schlagen daher vor, im § 7 Absatz 2 Ziff. 1 wie folgt zu formulieren:

"1. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m, ausgenommen das Besteigen von Leitungsmasten durch Fachpersonal, des Verschüttetwerdens..."

Als Formulierung für § 7 Absatz 2 Ziff. 4 schlagen wir vor:

"4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen, sofern sie nicht von Fachpersonal des Leitungsbetreibers durchgeführt oder von diesem beaufsichtigt werden,"

Zu § 11:

Wir regen an, für Bauprojekte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in einem fortgeschrittenen Planungs- bzw. Ausführungsstadium befinden, entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

(Gen. Dir. Dr. Rudolf GRUBER)

Die Geschäftsführerin:

(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)

3/BKG-STEL.DOC